



## Synopse Totalrevision des Reglements über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen – neu Reglement über die Feuerungskontrolle

Soweit Bestimmungen grundsätzlich aus dem bisherigen Reglement übernommen wurden, sind in der rechten Spalte die Neuerungen rot markiert. Bei gänzlich neuen Bestimmungen ist die linke Spalte leer, weshalb auf die rote Markierung verzichtet wurde. Die Reihenfolge der Bestimmungen im neuen Reglement im 1. Teil ist nicht identisch, die unterschiedlichen Paragraphennummern sind daher korrekt.

<b>Bisher: Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen</b>	<b>Neu: Reglement über die Feuerungskontrolle</b>
<p>Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 47 Abs.1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970):</p> <p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der kantonalen Verordnung vom 8. September 1992 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.</p>	<p>Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 47 Abs.1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970):</p> <p><b>1. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der kantonalen Verordnung vom 8. September 1992 über die <b>Feuerungskontrolle den Gemeinden</b> übertragen werden.</p>
<p><b>§ 2 Kontrollorgane</b></p> <p>Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal und legt seine Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann die Inkassokompetenz an das Kontrollpersonal delegieren.</p>	<p><b>§ 2 Kontrollorgane</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt das <b>amtliche</b> Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. <b>Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.</b></p>
<p><b>§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.</p> <p><sup>2</sup> Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderliche Auskünfte zu erteilen.</p>	<p><b>§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollorgane ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.</p> <p><sup>2</sup> Den Kontrollorganen sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>

<p><b>§ 4 Kompetenzen</b></p> <p><sup>1</sup>Das Kontrollpersonal erlässt Verfügungen über die Einregulierung und die Sanierung von Feuerungsanlagen.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Stilllegung von Feuerungsanlagen.</p>	<p><b>§ 6 Kompetenzen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kontrollorgane der Gemeinde können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die <b>Sanierung und</b> Stilllegung von Feuerungsanlagen.</p>
<p><b>§ 5 Gebühren</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.</p> <p><sup>2</sup>Die Gebühren müssen den ganzen Aufwand der Gemeinde für die Öl- und Gasfeuerungskontrolle decken.</p>	<p><b>§ 7 Gebühren</b></p> <p>Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand fest.</p>
<p><b>§ 6 Messgeräte</b></p> <p>Das Kontrollpersonal hat die erforderlichen Messgeräte zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen.</p>	<p><b>§ 5 Messgeräte</b></p> <p>Die Kontrollorgane der Gemeinde haben die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. <b>Die Kosten werden angemessen entschädigt.</b></p>
<p><b>§ 7 Vollzug</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.</p> <p><sup>2</sup>Er meldet das Kontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.</p> <p><sup>3</sup>Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.</p>	<p><b>§ 4 Vollzug</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.</p> <p><sup>2</sup> Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal <b>in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.</b></p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.</p> <p><sup>4</sup> <b>Die Bauabteilung ist die zuständige Stelle der Gemeinde für Feuerungskontrollen.</b></p>
	<p><b>2. Öl- und Gasfeuerungskontrolle</b></p> <p><b>§ 8 Durchführung der periodischen Kontrolle</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.</p> <p><sup>2</sup> Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer, welche die Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der zuständigen Stelle der Gemeinde (§ 4 Abs. 4).</p> <p><sup>3</sup> Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, meldet diese die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist an die für die Gemeinde zuständige Stelle.</p> <p><sup>4</sup> Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, lässt die Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen.</p>

	<p><b>§ 9 Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen</b></p> <p><sup>1</sup> Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.</p> <p><sup>2</sup> Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.</p>
	<p><b>§ 10 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen</b></p> <p><sup>1</sup> Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.</p>
	<p><b>§ 11 Sanierung der Anlage</b></p> <p>Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.</p>
	<p><b>3. Holzfeuerungskontrolle</b></p> <p><b>3.1 Einzelraumfeuerungen</b></p> <p><b>§ 12 Durchführung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.</p> <p><sup>2</sup> Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.</p> <p><sup>3</sup> Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen</p> <p>a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird alle zwei Jahre,</p> <p>b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird alle vier Jahre durchgeführt.</p> <p><sup>4</sup> Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.</p> <p><sup>5</sup> Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Instandsetzung</p>

	<p>der Anlage und gegebenenfalls das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.</p> <p><sup>6</sup> Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.</p>
	<p><b>§ 13 Sanierung der Anlage</b></p> <p><sup>1</sup> Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt er eine Frist von 30 Tagen an.</p> <p><sup>2</sup> Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen</p>
	<p><b>3.2 Zentralheizung</b></p> <p><b>§ 14 Durchführung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen oder Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch das Kontrollpersonal der Gemeinde vorgegeben.</p> <p><sup>2</sup> Die Kontrollorgane der Gemeinde oder die Servicefirma meldet die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Gemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führen die Kontrollorgane der Gemeinde die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.</p> <p><sup>4</sup> Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.</p> <p><sup>5</sup> Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle oder Nachmessung durchzuführen und die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mitzuteilen.</p>
	<p><b>§ 15 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen</b></p> <p><sup>1</sup> Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregu-</p>

	<p>lierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.</p>
	<p><b>§ 16 Sanierung der Anlage</b></p> <p>Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.</p>
<p><b>§ 8 Rechtsschutz</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Kontrollpersonals kann innert 10 Tage Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tage Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p>	<p><b>4. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 17 Rechtsschutz</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Anordnungen bzw. Verfügungen der Kontrollorgane der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p>
<p><b>§ 9 Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf abgestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag der Reglementsbusse gemäss Gemeindegesetz bestraft werden. Der Gemeinderat legt die Bussenhöhen fest.</p> <p><sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium appelliert werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.</p>	<p><b>§ 18 Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer <b>Busse bis zu CHF 5'000.–</b> bestraft werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.</p>
<p><b>§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p>Das Reglement vom 5. September 1986 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle wird aufgehoben.</p>	<p><b>§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p>Das Reglement vom 7. Dezember 2004 über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen wird aufgehoben.</p>
<p><b>§ 11 Inkrafttreten</b></p> <p>Das Reglement wird auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.</p>	<p><b>§ 20 Inkrafttreten</b></p> <p>Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.</p>